

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0027/2017/AMT/BV

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 13.06.2017
Bearbeiter: Rainer Jürgensen	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	03.07.2017	öffentlich
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	17.07.2017	öffentlich

Antrag an den Amtsdirektor zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Wie bereits im letzten Haupt- und Amtsausschuss durch den AD berichtet, wurde durch einen oder mehrere Mitglieder des Hauptausschusses bzw. durch zuhörende Mitglieder des Amtsausschusses aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil des letzten Hauptausschusses an die Presse berichtet. Die Berichterstattung selbst ist den Mitgliedern beider Gremien hinlänglich bekannt.

Dieses Verhalten stellt gemäß § 25 Abs. 2 Ziffer 3 eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann.

Für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- vorsätzlicher Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht (§ 24 a Amtsordnung i.V.m. § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung)
- keine nach § 203 Abs. 2 Strafgesetzbuch zu bestrafende Tat
- keine nach § 353 b Strafgesetzbuch zu bestrafende Tat
- Antrag des Amtsausschusses (Mehrheitsbeschluss) innerhalb von drei Monaten nach Tatbegehung an den AD zur Verfolgung der Tat

Nach intensiver Prüfung der einschlägigen Normen des Strafgesetzbuches sowie Ermittlungen zur Nennung des oder der Beschuldigten bleibt festzustellen, dass mindestens die Tatbestände des § 203 Abs. 2 Strafgesetzbuch erfüllt sind, die Tatbestände des § 353 b Strafgesetzbuch zumindest erfüllt sein könnten. Demnach ist selbst der Versuch der Preisgabe von Geheimnissen strafbar und könnte mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

Die hier im vorliegenden Sachverhalt auftauchende Problematik ist die Tatsache, dass leider nicht zweifelsfrei und gerichtsfest ermittelt werden konnte, wer die oder

der Täter waren oder war. Demnach ist einer Anzeige gegen Unbekannt nicht viel Aussicht auf Erfolg beizumessen.

Ebenso verhält es sich mit den nun zum Tragen kommenden Vorschriften der Amtsordnung. Zwar hat der Amtsausschuss die Möglichkeit, hier nun einen Antrag an den AD zur Tatverfolgung zu stellen, jedoch wird auch dieses Verfahren vermutlich aufgrund der nicht zweifelsfrei feststehenden Täterschaft eingestellt werden müssen.

Finanzierung:

Bei einem positiven Abschluss des Ordnungswidrigkeitenverfahrens sind für den Amtshaushalt Einnahmen von bis zu 1.000 Euro möglich.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / der Amtsausschuss beschließt, keinen Antrag an den AD auf Tatverfolgung aufgrund des Verstoßes gegen § 25 Abs. 3 Ziffer 2 der Amtsordnung gegen Unbekannt zu stellen.

Gleichzeitig weisen sowohl der Haupt- als auch der Amtsausschuss eindringlich und nachdrücklich auf die in dieser Vorlage genannten Normen, die teilweise empfindliche Strafen beinhalten, hin.

Im Interesse einer vernünftigen und vertrauensvollen Zusammenarbeit kommen beide Gremien überein, ihren Mitgliedern die Wichtigkeit von nichtöffentlichen Sitzungsteilen nochmals zu verdeutlichen.

Jürgensen

Anlagen: -/-